

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 014/2005 (FD)

Auftrag überparteilich: Einführung des neuen Lohnausweises (26.01.2005)

Der Regierungsrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Kanton Solothurn weder für die Staats- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer den neuen Lohnausweis NLA einführt. Er hat das Steueramt zu verpflichten, dass den Steuererklärungen künftig –wie bisher – der bereits heute verwendete Lohnausweis beigelegt wird. Ferner ist das Steueramt anzuweisen, die geltende liberale Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis (insbesondere hinsichtlich Gehaltsnebenleistungen und Spesenaufwendungen) weiterzuführen.

Begründung (26.01.2005): schriftlich

Es ist einzig und allein Sache des Kantons Solothurn, welches Formular er zur Lohnbescheinigung für seine Kantons- und Gemeindesteuern akzeptieren will. Er ist somit auch alleine zuständig zu entscheiden, ob er einen anderen als den bisher gültigen Lohnausweis einführen will oder nicht. Die schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat weder aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), noch aufgrund der solothurnischen Steuergesetzgebung irgendeine Kompetenz, über eine Einführung oder Nichteinführung eines anderen Lohnausweises zu befinden. Dasselbe gilt auch für die Finanzdirektorenkonferenz (FDK). Die Auffassung, dass die Änderung der bisherigen Art der Lohnbescheinigung Sache der Kantone ist, hat im Übrigen auch Bundesrat Hans-Rudolf Merz mehrfach, letztmals an der Einigungskonferenz mit der FDK am 24. November 2004 deutlich kundgetan. Anders wäre auch seine Vermittlerrolle nicht zu interpretieren gewesen.

Neuer Lohnausweis für die direkte Bundessteuer

Für den Vollzug der direkten Bundessteuer sind grundsätzlich die Kantone zuständig, auch wenn der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Aufsichtskompetenzen zukommen. Kraft Steuerharmonisierungsrecht kann der Bund den Kantonen aber nicht einheitliche Formulare vorschreiben.

Art. 71 Abs. 3 StHG

Art. 71 Abs. 3 StHG lautet wie folgt: «³ Für die Steuererklärungen und die dazugehörigen Beilagen werden für die ganze Schweiz einheitliche Formulare verwendet.»

Art. 71 Abs. 3 StHG erwähnt den Begriff «Lohnausweis» mit keinem Wort. Nach dieser Bestimmung ist unklar, wer überhaupt dazu berufen und befugt ist, einheitliche Formulare zu erarbeiten und vor allem für verbindlich zu erklären. Zudem bedeutet die Verwendung eines einheitlichen Formulars nicht einfach die Einführung eines neuen Lohnausweises. Auch das bisher im Kanton Solothurn verwendete Lohnausweisformular könnte für die ganze Schweiz verbindlich erklärt werden, was ebenfalls zu einer einheitlichen Anwendung führte. Diese Bestimmung ist keine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines neuen Lohnausweises.

Administrative Entlastung für KMU

Im Bericht des Bundesrats «Weniger Bürokratie im Steuersystem» vom September 2004 gibt der Bundesrat zu bedenken, dass es nicht zu übersehen sei, dass der geplante neue Lohnausweis vermehrte Belastung mit sich bringt. Die geplante Einführung des neuen Lohnausweises steht somit in einem diametralen Widerspruch zum Bericht des Bundesrats und zum Bericht des Regierungsrats, wonach die KMU von Administrationsaufgaben zu entlasten und nicht zu belasten seien. Eine solch widersprüchliche Haltung wirkt politisch absolut unglaublich. Zudem zeigte gerade die Einführung der Mehrwertsteuer, welche im Jahr 1995 als einfach zu handhabende Konsumsteuer gepriesen worden war, wie durch die nachträgliche Anhäufung von komplizierten und schwer verständlichen Regelungen die administrativen Hürden für die betroffenen Unternehmen kaum mehr zu bewältigen sind. Dieselbe Gefahr der Ausweitung der Vorschriften besteht auch beim neuen Lohnausweis. Zudem muss klargestellt werden, dass der Aufwand nicht –im Ausfüllen des Lohnausweisformulars besteht, sondern in der Aufbereitung, Bereitstellung und Beurteilung von Daten, die anschliessend aus der Buchhaltung auf den neuen Lohnausweis übertragen werden müssen.

Kriminalisierung der Arbeitgeber

Wegen der steigenden Komplexität der Vorschriften werden den Arbeitgebern bzw. den für den Lohnausweis verantwortlichen Personen unweigerlich Fehler passieren, die zu einer Kriminalisierung der Arbeitgeber und dessen Personal führen wird. Dies auch dann, wenn die Fehler nicht absichtlich passiert sind.

Praxisänderung

Die Steuerbehörden haben bei der Beurteilung von Leistungen, die im Lohnausweis deklariert waren, bisher eine liberale Verwaltungspraxis im Wissen darum angewendet, dass bestimmte Gehaltsnebenleistungen und Spesenaufwendungen steuerlich nicht erfasst wurden. Diese steuerlichen Freistellungen entsprachen einer langjährigen Usanz und sind mit dem Ausnahmekatalog in den ausgehandelten Vorschriften zum neuen Lohnausweis vergleichbar.

Steuergerechtigkeit?

Somit geht es vorliegend nicht um die Wiederherstellung von Steuergerechtigkeit, wie dies immer wieder in den Vordergrund gestellt wird, denn krasse Verstösse können bereits heute – ohne den neuen Lohnausweis – wirksam bekämpft werden. Ist es denn steuergerecht, dass Verheiratete seit Jahrzehnten gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt werden? Ist es denn steuergerecht, wenn ausländische Staatsangehörige von der Besteuerung nach dem Aufwand profitieren können, Schweizer Bürger dagegen nicht. Steuergerechtigkeit kann nicht das Motiv dazu sein, einen neuen Lohnausweis einführen zu wollen.

Interkantonale Standortvorteile

Es könnte durchaus eintreffen, dass nicht alle Kantone den neuen Lohnausweis einführen werden. Dem Vernehmen nach werden auch einige Kantone Abweichungen zur SSK-Lösung beschliessen und sich damit Standortvorteile sichern. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn kommt seiner politischen Führungsverantwortung nicht nach und vergibt sich zudem die Möglichkeit, im interkantonalen Verhältnis ein Zeichen zu setzen, wenn er jetzt voreilig einer nicht demokratisch gewählten Verwaltungsbehörde folgt und deren Formular zum Nachteil der eigenen Wirtschaft und deren Arbeitnehmenden übernimmt.

Unterschriften: 1. Andreas Gasche, 2. Heinz Müller, 3. Urs Weder, Lorenz Altenbach, Kurt Henzi, Kaspar Sutter, Helen Gianola, Beat Gerber, Regula Gilomen, Gerhard Wyss, Hanspeter Stebler,

Enzo Cessotto, Ernst Christ, Ruedi Nützi, Robert Hess, Christina Meier, Ursula Rudolf, Thomas Roppel, Yves Derendinger, Hans Schatzmann, Daniel Lederer, Kurt Wyss, Andreas Schibli, Ernst Zingg, Claude Belart, Hansruedi Zürcher, Peter Meier, Heinz Bucher, Hans Leuenberger, Stephan Schöni, Peter Wanzenried, Beat Schmied, Janine Aebi, Jürg Liechti, Markus Grütter, Andreas Eng, Alexander Kohli, Robert Gerber, Simon Winkelhausen, Annekäthi Schluep, Kurt Küng, Hans Rudolf Lutz, Herbert Wüthrich, Beat Balzli, Ursula Deiss, Josef Galli, Urs Nyffeler, Roman Stefan Jäggi, Rudolf Rüegg, Peter Müller, Christian Imark, Theo Stäuble, Rolf Sommer, Hansjörg Stoll, Michael Vökt, Marlene Vögtli, Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Kurt Friedli, Rolf Späti, Andreas Riss, Edi Baumgartner, Jakob Nussbaumer, Urs Allemann, Chantal Stucki, Adrian Flury, Konrad Imbach, Hans Ruedi Hänggi, Beat Allemann, Christine Haenggi, Silvia Meister, Alfons Ernst, Edith Hänggi, Yvonne Gasser De Silvestri, Klaus Fischer, Kurt Bloch, Rolf Grütter. (77)